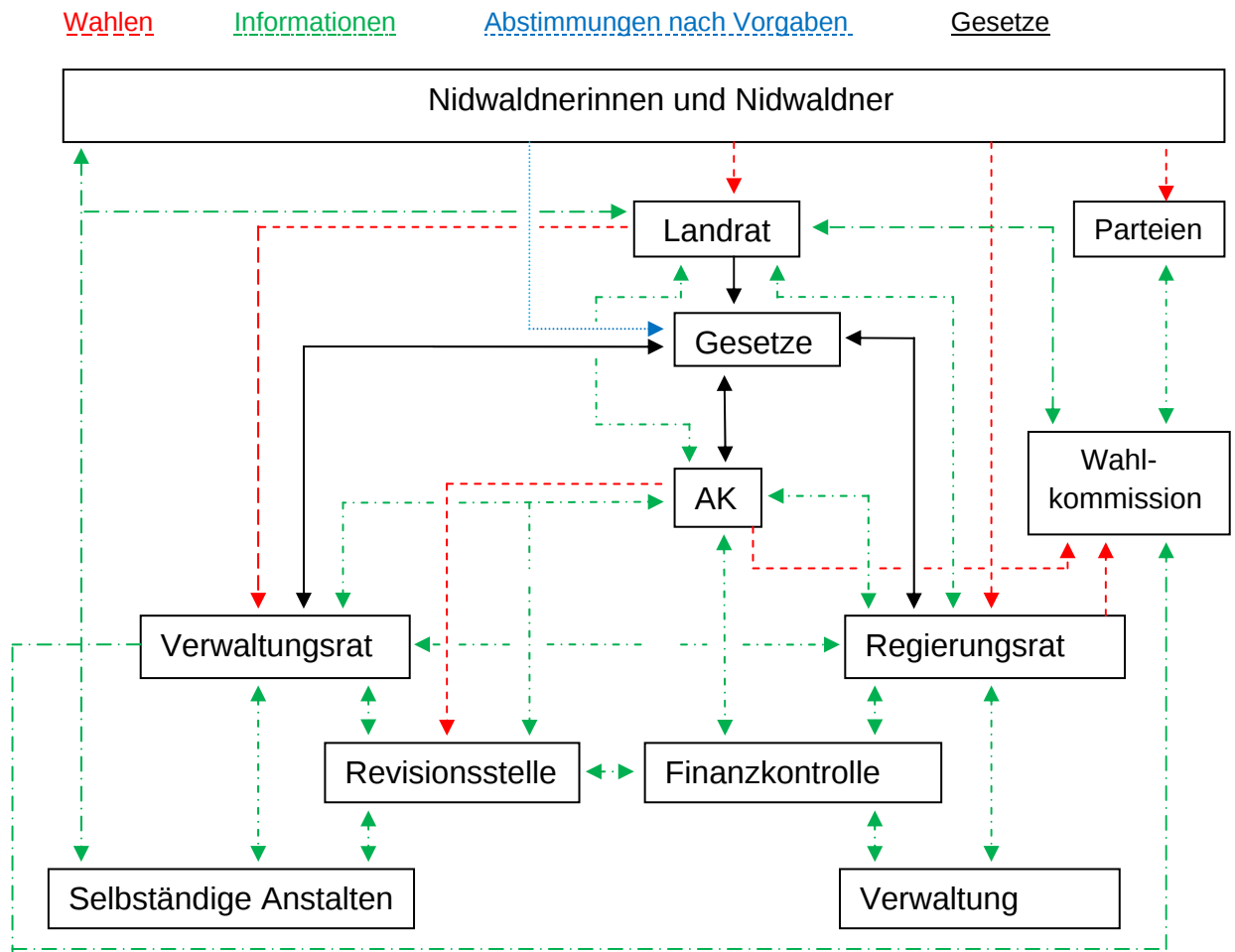


Vorschlag einer neuen Organisation der selbständigen Anstalten



Neu

Bisher (Beispiel: EWN)

<u>Landrat</u> • wählt den Verwaltungsrat; nur von der Wahlkommission nominierte Personen • ist die Obergewalt über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt • genehmigt die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Gewinnverwendung sowie die Höhe der Verwaltungsratsgehälter (Heute nur beim Kantonsspital durch den Regierungsrat) • entlastet den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung • genehmigt ausserordentliche Geschäfte und Investitionen	<u>Landrat</u> • ist die Obergewalt über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt • genehmigt die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Gewinnverwendung • entlastet den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung • genehmigt ausserordentliche Geschäfte und Investitionen
<u>Aufsichtskommission</u> (bei NKB landrätliche Prüfungskommission) • wählt als Revisionsstelle ein zugelassenes Revisionsunternehmen • Jahresrechnung, Geschäftsbericht, Gewinnverwendung und Gehälter werden beraten und vertritt diese Geschäfte im Landrat	• Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Gewinnverwendung werden beraten

Vorschlag einer neuen Organisation der selbständigen Anstalten

• besprechen mit dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und der Revisionsgesellschaft den Revisionsbericht • ausserordentliche Geschäfte und Investitionen werden mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung für den Landrat vorbereitet und vertritt die Geschäfte im Landrat	• besprechen mit dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und der Revisionsgesellschaft den Revisionsbericht • ausserordentliche Geschäfte und Investitionen werden vorberaten
<u>Wahlkommission</u> • besteht aus 3 – 4 Personen: Regierungsrat (1-2) und 2 Mitglieder der Aufsichtskommission; Verwaltungsrat und die politischen Parteien werden mit beratender Stimme beigezogen und haben ein Vorschlagsrecht • nominiert die Verwaltungsräte; die Fachkompetenz wird höher gewichtet als die Parteizugehörigkeit	
<u>Regierungsrat</u> • leitet die Wahlkommission und gewährleistet den Einbezug der Parteien und des Verwaltungsrates • informiert sich direkt beim VR und macht Vorschläge zu den Verwaltungsratshonoraren sowie zur Gewinnverwendung, insbesondere die Ausschüttung an den Kanton • nimmt Stellung zu den ausserordentlichen Geschäften und Investitionen	<u>Regierungsrat</u> • wählt den Verwaltungsrat • macht Vereinbarungen (keine gesetzliche Regelung)
<u>Verwaltungsrat</u> • besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird auf die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt • mindestens zwei Mitglieder müssen dem Landrat oder dem Regierungsrat angehören; der Regierungsrat Landrat berücksichtigt bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates deren Fachkompetenz • legt das Anforderungsprofil des Verwaltungsrates fest • konstituiert sich selbst (ausser Präsidium) • setzt die Grundsätze für die Geschäftspolitik fest; er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind • wählt die Direktorin oder den Direktor sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung	<u>Verwaltungsrat</u> • besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird auf die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt • mindestens zwei Mitglieder müssen dem Landrat oder dem Regierungsrat angehören; der Regierungsrat berücksichtigt bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates deren Fachkompetenz • legt das Anforderungsprofil des Verwaltungsrates fest • konstituiert sich selbst (ausser Präsidium) • setzt die Grundsätze für die Geschäftspolitik fest; er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind • wählt die Direktorin oder den Direktor sowie die Mitglieder der

Vorschlag einer neuen Organisation der selbständigen Anstalten

• ist zuständig für die Aufsicht über die Geschäftsführung • legt die Unternehmensstrategie und die wirtschaftliche Führung des Unternehmens fest • überwacht das interne Kontrollsystem • ist zuständig für den Erlass von Reglementen im Rahmen des Personalgesetzes • ist zuständig für den Erlass von Reglementen, insbesondere betreffend die Organisation, die Zeichnungsberechtigung und die interne Berichterstattung • informiert den Regierungsrat, die Aufsichtskommission und den Landrat regelmässig; insbesondere bei ausserordentlichen Geschäften und Investitionen	Geschäftsleitung • ist zuständig für die Aufsicht über die Geschäftsführung • legt die Unternehmensstrategie und die wirtschaftliche Führung des Unternehmens fest • ist zuständig für den Erlass von Reglementen im Rahmen des Personalgesetzes • ist zuständig für den Erlass von Reglementen, insbesondere betreffend die Organisation, die Zeichnungsberechtigung und die interne Berichterstattung
<u>Direktion</u> • ist das operative Führungsorgan und vertritt dieses nach aussen • ist zuständig für die Geschäftsführung und die Organisation des internen Kontrollsystems • orientiert den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang • ist zuständig für die Vorbereitung der vom Verwaltungsrat zu behandelnden Geschäfte • vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates • nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil; die Bestimmungen des Personalgesetzes über den Ausstand sind sinngemäss anwendbar	<u>Direktion</u> • ist das operative Führungsorgan und vertritt dieses nach aussen • ist zuständig für die Geschäftsführung • orientiert den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang • ist zuständig für die Vorbereitung der vom Verwaltungsrat zu behandelnden Geschäfte • vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates • nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil; die Bestimmungen des Personalgesetzes über den Ausstand sind sinngemäss anwendbar
<u>Revisionsstelle</u> • ist ein zugelassenes Revisionsunternehmen • prüft ob die Jahresrechnung, der Geschäftsbericht und die Gewinnverwendung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen • berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem • Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle	<u>Revisionsstelle</u> • Revisionsstelle ist die Aufsichtskommission • für die Rechnungs- und die Geschäftsprüfung ist ein Revisionsunternehmen beizuziehen